

Rechtsprechung

Normenkontrolle betreffend POLIS

Urteil des Bundesgerichts
vom 1. Februar 2007

Polizeirecht

*POLIS-Verordnung ZH; Art.
36 BV.*

Leitsatz

Die POLIS-Verordnung verfügt über eine hinreichende gesetzliche Grundlage, da das Polizeiorganisationsgesetz die polizeilichen Aufgaben, bezeichnet, die Zuständigkeiten von Kantonspolizei und kommunalen Polizeien in den einzelnen Aufgabenbereichen festlegt und die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit der Polizeien untereinander und mit Dritten schafft.

Sachverhalt

Am 13. Juli 2005 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (POLIS-Verordnung; Gesetzessammlung 551.103). Die POLIS-Verordnung stützt sich gemäss Ingress auf § 35 Abs. 1 lit. c des kantonalen Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 (POG; Gesetzessammlung 551.1). Diese Bestimmung ermächtigt den Regierungsrat zur polizeilichen Bearbeitung von Daten, zur Betreuung von entsprechenden Datensystemen und zum Daten- und Informationsaustausch mit andern Polizeistellen und Behörden.

Inhalt der POLIS-Verordnung: Gegenstand (§ 1), Betreiber des POLIS (§ 2), weitere beteiligten Polizeien (§ 3), Zweck des Daten- und Informationssystems (§ 4), Inhalt der Geschäfts- und Personendatenbanken (§ 6 f.), die Bekanntgabe von Daten zwecks Übermittlung ins RIPOL sowie Amts- und Rechtshilfe und Akteneinsicht (§ 9 ff.), Rechte der Betroffenen (§ 12 f.) sowie Schutz und Sicherheit der Daten (§ 14 ff.).

Gegen die POLIS-Verordnung haben die Demokratischen Juristinnen und Juristen (DJZ) sowie 14 Privatpersonen beim Bundesgericht am 31. Januar 2006 staatsrechtliche Beschwerde erhoben.

Entscheid des Gerichts

Das Bundesgericht erläutert zunächst, dass bei der Prüfung der Verfassungsmässigkeit eines Erlasses im Rahmen der abstrakten Normkontrolle massgebend sei, ob der betreffenden Norm nach anerkannten Auslegungsregeln ein Sinn zugemessen werden kann, der sie mit den angerufenen Verfassungs- oder EMRK-Garantien vereinbaren lässt. Das Bundesgericht hebe eine kantonale Norm nur auf, sofern sie sich jeglicher verfassungs- und konventionskonformen Auslegung ent-

ziehe, nicht jedoch, wenn sie einer solchen in vertretbarer Weise zugänglich bleibt.

Anschliessend bestätigt das Bundesgericht, dass die POLIS-Verordnung über eine hinreichende gesetzliche Grundlage verfügt, da das Polizeiorganisationsgesetz die polizeilichen Aufgaben, bezeichnet, die Zuständigkeiten von Kantonspolizei und kommunalen Polizeien in den einzelnen Aufgabenbereichen festlegt und die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit der Polizeien untereinander und mit Dritten schafft. Die Polizei wird ermächtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme zu betreiben; ferner umfasst die Ermächtigung, dass die Polizeien befugt sind, einander Zugriff auf ihre Datenbestände zu gewähren. Der Regierungsrat kann gemäss Gesetz, die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere in Bezug auf die polizeiliche Bearbeitung von Daten, das Betreiben von entsprechenden Datensystemen und den Daten- und Informationsaustausch mit andern Polizeistellen und Behörden.

Schliesslich werden alle Rügen zu einzelnen Bestimmungen für unbegründet erklärt. So sei beispielsweise der Zugriff von kommunalen

Polizeien auf POLIS zulässig. Die Aufbewahrungsdauer der Daten verschliesse sich nicht einer verfassungsmässigen Auslegung. Die Anzahl der aufgenommenen Daten und deren Unterscheidung sei auch nicht problematisch. Die Regelung der Bekanntgabe von Personendaten aus dem POLIS und die Regelung der Zugriffsrechte seien nicht zu unbestimmt.

Die Beschwerde wird daher in sämtlichen Punkten abgewiesen.

Bemerkungen

Der besprochene Entscheid liegt auf der Linie der bisherigen bundesrichterlichen Rechtsprechung zur abstrakten Normenkontrolle. Akzeptiert man den Umstand, dass das Bundesgericht immer nur dann einschreitet, wenn sich ein Gesetz nicht mehr verfassungskonform auslegen lässt, ist das Ergebnis des vorliegenden Entscheids folgerichtig.

Damit legt sich zwar die oberste richterliche Instanz gewichtige Fesseln auf, die politische Debatte zum steuerrechtlichen Entscheid betreffend den Kanton Obwalden zeigt aber, dass eine abstrakte Normenkontrolle in gewissen Kreisen grundsätzlich auf Unverständnis zu stossen scheint. Damit ist so rasch mit keiner Verschärfung der doch sehr verständnisvollen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu rechnen.

Im vorliegenden Fall mögen die Argumente des Bundesgerichts sogar zu überzeugen. Das bedeutet aber noch nicht, dass damit die Frage einer widerrechtlichen Anwendung der POLIS-Verordnung vom Tisch ist. Im Gegenteil: Einmal mehr hat sich die ganze Fragestellung in den Bereich der Verhältnismässigkeit verlagert. Diese muss sowohl beim Zugriff auf das POLIS als auch bei der Bekanntgabe von Personendaten aus dem POLIS im Einzelfall gewährleistet sein.

Praxistipp

Sollte eine betroffene Person den Verdacht haben, dass im POLIS Personendaten von ihr unverhältnismässig bearbeitet werden, ist ihr dringend zu empfehlen, mit dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich Kontakt aufzunehmen (siehe www.datenschutz.ch). Dieser kann im Kontakt mit der Kantonspolizei den Sachverhalt abklären und die betroffene Person über ihre Rechte aufklären.

Urteil des Bundesgerichts 23.
April 2007 1P.71/2006;
<http://www.bger.ch> über Rechtsprechung I Urteile ab 2000

Autor(in)

Dr. Amédéo Wermelinger,
Datenschutzbeauftragter des
Kantons Luzern, Luzern
dsb@lu.ch